

## **Kein Fahrverbot trotz qualifiziertem Rotlichtverstoß!**

Dem Betroffenen wurde ein sogenannter qualifizierter Rotlichtverstoß vorgeworfen. Da die Dauer des Rotlichts länger als 1 Sekunde betrug, ordnete die Bußgeldbehörde ein Monat Fahrverbot an und verhängte eine Geldbuße von 200,00 €. Der Betroffene hat den Bußgeldbescheid der Bußgeldbehörde nicht akzeptiert und Einspruch eingelegt. Der Bußgeldbescheid wurde daraufhin vom zuständigen Amtsgericht überprüft. Das Amtsgericht Landstuhl (Urteil vom 08.05.2014, Az. 2 OWi 4286 Js 13040/13) ging nach Durchführung der Hauptverhandlung davon aus, dass der Betroffene zunächst das Rotlicht für den Linksabbiegeverkehr beachtete und vorschriftsmäßig anhielt, dann aber nach Umschalten des Lichtzeichens für den Geradeausverkehr auf Grün, trotz fortdauernder Rotphase für den Linksabbieger, gleichzeitig mit dem Geradeausverkehr startete. Es handele sich hierbei um einen atypischen Verstoß in Form des Augenblicksversagens, mithin war kein Regelfahrverbot anzuordnen. Der Betroffene konnte ein Fahrverbot vermeiden, weil er Einspruch gegen den Bußgeldbescheid eingelegt hat. Ich empfehle Ihnen sofort nach Erhalt des Anhörungsbogens einen Fachanwalt für Verkehrsrecht mit Ihrer Verteidigung zu beauftragen. Die Rechtsanwalts- und Gerichtskosten werden von Ihrer Verkehrsrechtsschutzversicherung übernommen.

Die **Verkehrsrechtskanzlei Marnitz** mit Standorten in der Friedrichstr. 171, 10117 Berlin (Tel. 030 520047402) und in der Oranienburger Str. 16a, 16515 Zühlsdorf (Tel. 033397 27644) hat sich auf Verkehrsstraf- und Bußgeldrecht, Kfz-Kauf- und Werkvertragsrecht, Kfz-Leasingrecht und Unfallschadenregulierung spezialisiert. Lassen Sie Ihren Bußgeldbescheid jetzt sofort kostenlos am Telefon oder online auf **[www.blitzerberater.de](http://www.blitzerberater.de)** überprüfen.